

Samtgemeinde Elbtalaue
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinden Damnatz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau
und Zernien sowie Stadt Dannenberg (Elbe) und Stadt Hitzacker (Elbe)

*Stadt
Land
Fluss*

**Informationen zur Datenverarbeitung nach
Art. 13, 14 DSGVO
(Stellungnahmen im Rahmen wasserrechtlicher
Erlaubnisse)**

Kontaktdaten:

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie bei folgenden Adressen nachfragen:

Verantwortliche Stelle i.S. von Art. 13, 14 DSGVO

SAMTGEMEINDE ELBTALAU

Der Samtgemeindebürgermeister
Herr Jürgen Meyer
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-500
info@elbtalaue.de

**Zuständige Stelle für die
Datenverarbeitung:**

Herr Jörg Rixin
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-302
j.rixin@elbtalaue.de

**Datenschutzbeauftragter der Samtge-
meinde Elbtalaue:**

ITEBO GmbH
Herr Kim Schoen
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück

0541 9631 – 222
Fax: 0541 9631 – 196
schoen@itebo.de
www.itebo.de

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Samtgemeinde Elbtalaue:

Zweck der Verarbeitung: Stellungnahmen im Rahmen wasserrechtlicher Erlaubnisse

Die Benutzung eines Gewässers (siehe §§ 8 – 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis oder Bewilligung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Wasserbehörde. Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Gewässerbenutzungen sind:

- ✓ Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- ✓ Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
- ✓ Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
- ✓ Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
- ✓ Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch hierfür geeignete Anlagen und solche Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes über Gewässerbenutzungen gelten auch für das Versickern, Verregnen, Verrieseln und Versenken oder sonstiges Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Gewässern nachteilig verändern können und die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Düngung, soweit durch sie dauernde oder erhebliche schädliche Veränderungen der Gewässerbeschaffenheit verursacht werden. Gewässer ist auch das Grundwasser. Erlaubnis und Bewilligung können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Entsprechende Anträge sind über die Samtgemeinde Elbtalaue einzureichen und werden von hier mit einer Stellungnahme versehen.

Die Samtgemeinde Elbtalaue und ihre Mitgliedsgemeinden müssen die für diese Aufgabe notwendigen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Rechtsgrundlage der gesetzlichen Aufgabe:

§§ 8-10 WHG i.V.m. §§ 5-10 NWG

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Elbtalaue an Dritte:

Eine Übermittlung von personenbezogene Daten findet an den Landkreis Lüchow-Danzenberg statt:

Betroffene Kategorien personenbezogener Daten

Es werden folgende personenbezogene Daten und Kategorien von Daten für vorstehende Zwecke von der Samtgemeinde Elbtalaue erhoben:

- ✓ Vorname
- ✓ Name
- ✓ Anschrift
- ✓ Telefonnummer
- ✓ E-Mail-Adresse
- ✓ Grundstücksdaten

Herkunft personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Antragstellung erhoben.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten müssen zur Verfügung gestellt werden, da eine Antragsbearbeitung sonst nicht stattfinden kann. Darüber hinaus gehende gesetzliche Verpflichtungen bestehen nicht.

Von der Verarbeitung betroffene Personen

Von der Verarbeitung sind die antragstellenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer betroffen.

Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden dauerhaft aufbewahrt. Ansonsten werden die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, soweit die Daten nicht mehr benötigt werden (Art. 17 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 28 Abs. 1 NDSG)

Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 – 120 4500, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de), Beschwerde einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.